

Anmerkungen zum Vortrag von Herrn Dr. Raum, Vorsitzender Richter des 1. Strafsenates am Bundesgerichtshof, auf der Frühjahrstagung des Netzwerks Compliance am 19. März 2015 in Heilbronn

Dr. Reinhard Preusche, Vorstand Netzwerk Compliance e.V.

Anmerkungen aus der Sicht des Compliance Praktikers

Vor dem Hintergrund der Diskussion in der Compliance Literatur zum Thema Compliance Management Systeme, Unternehmens- und Unternehmerhaftung und Verantwortung des Compliance Beauftragten beeindrucken die Aussagen von Herrn Dr. Raum gerade wegen ihrer Einfachheit und Geradlinigkeit. Sie machen deutlich, dass die Rechtsprechung in diesen Themen mittlerweile das „Versuchsstadium“ hinter sich gelassen und eindeutige Positionen gewonnen hat.

Besonders hervorzuheben sind folgende Gesichtspunkte:

- Unternehmerische Tätigkeit führt zu Gefahren für die Außenwelt aufgrund von Rechtsverletzungen. Das Unternehmensorgan hat die Pflicht, solche Gefahren auf ein zumutbares Risiko zu minimieren. Hierzu dient die Einrichtung eines Compliance Management Systems.
- Treten Rechtsverletzungen auf und fehlen entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen, kann das als Hinweis auf mangelhafte Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht bewertet und bei Fahrlässigkeit mit Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.
- Für fahrlässiges Verhalten spricht, wenn die Unternehmensleitung aufgrund von Vorgängen bei anderen Unternehmen in ihrer Branche mit Rechtsverletzungen rechnen musste und keine hierauf gerichteten Schutzmaßnahmen getroffen hat.
- Bußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können sich gegen die Angehörigen des Unternehmensorgans, die von der Geschäftsleitung beauftragten Mitarbeiter und das Unternehmen selbst richten.
- Unter Umständen droht auch Strafbarkeit. Allerdings bestehen hierfür deutlich strengere Anforderungen im subjektiven Bereich als für eine Sanktionierung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Erforderlich ist Vorsatz. Dieser muss sich in der Regel nicht nur auf die Verletzung der Sorgfaltspflicht erstrecken, sondern auch auf die dadurch ermöglichte bzw. nicht unterbundene Straftat selbst.
- Wer ein Compliance Management eingerichtet hat, genießt damit einen gewissen Vorteil.
- Allerdings helfen Compliance Management Systeme nur, wenn sie glaubwürdig, durchsetzungsfähig und risikogerecht sind.
- Hierzu gehören das Vorbildverhalten der Unternehmensführung (Tone from the top) ebenso wie Auswahl, Ausstattung und Befugnisse der beauftragten Personen, Schulungsmaßnahmen und ein Hinweisgebersystem, das es Mitarbeitern ermöglicht, geschützt auf Missstände hin-zuweisen.
- Compliance Management Systeme und deren Zertifizierung schaffen aber keine förmliche Schutzzone als „Safe Haven“, wie das bisweilen von Unternehmensjuristen unter Berufung auf die Praxis in den U.S.A. vorgeschlagen worden ist.
- Compliance Management Systeme sind heute also notwendiger Standard für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Verzichtet ein Unternehmen auf ein vorzeigbares Compliance Management System hat es im Ernstfall eher schlechte Karten. Positiv schützen Compliance Sorgfaltsmaßnahmen allerdings im Ernstfall nur dann wirklich, wenn sie den Risiken des Unternehmens in wirksamer Weise Rechnung tragen und auch tatsächlich umgesetzt werden. Formale Mogelpackungen helfen nicht.